



**Dr. Stefan Margreiter**

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die  
Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,  
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und  
Polytechnischen Schulen

**Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 29. Änderung**

Geschäftszahl IVa-72/177-2014

Innsbruck, 23.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die Erlässe Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 10, 15, 16, 17, 22, 25, 32, 46, 51, 57, 61, 63, 67, 69, 73, 75, 76, 77, 78, 81, 94, 96 und 98 modifiziert sowie zwei neue Erlässe (Nr. 102 und 103) veröffentlicht. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. – Titel	Änderungen/Ergänzungen
Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - Abriss	Punkte 1.2, 1.4.4, 1.4.5, 1.5.12, 1.6.3.2 und 1.6.3.4: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 2 - Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen	Punkt 1: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.  Punkt 3 (Bescheidmuster): In der Rechtsmittelbelehrung heißt es nunmehr, dass die Beschwerde binnen vier Wochen <b>ab Zustellung</b> einzubringen ist.

Erlass Nr. 4 Meldung von Dienstunfällen von Vertragslehrpersonen und von kirchlich bestellten Religionslehrern (Religionslehrerinnen)	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 7 - Entfall der Eignungsuntersuchungen von angehenden Lehrkräften	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 10 Nebenbeschäftigung - Meldepflicht	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 15 - Leistungsfeststellung	Punkt 1 und 9.5: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 16 - Anstellung/Einsatz von Lehrern (Lehrerinnen)	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 17 - An- und Abmeldung von Lehrkräften bei der Tiroler Gebietskranken-kasse bzw. bei der BVA	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 25 - Aufbau und Organisation der Neuen Mittelschule	Punkt 1: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen - Jahresnorm	Punkt 2.1.3.4, Unterpunkt e) Es wird klargestellt, dass die zusätzlichen Entlastungsstunden an den Stellvertreter/die Stellvertreterin weiterzugeben und mit der eigenen Fächerbezeichnung „ENTL_Kont“ für die/den Stellvertreter/in zu erfassen sind.  Punkte 2.1.3.2 und 5.4: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.

Erlass Nr. 46 - Neue Mittelschulen - Sprachförderkurse	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 51 - Reisegebührenvorschrift 1955 - Abriss	Punkt 2.1 (Fußnote): Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 57 - Integration an Volksschulen	Punkt 3: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 61 - Organisatorische Autonomie an Volksschulen	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 63 - Integration an Polytechnischen Schulen	Punkt 3: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 67 - Integration an Hauptschulen	Punkte 2. und 3: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 69 - Organisation des Schuleingangsbereiches	Punkt 1. und 2: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 73 - Polytechnische Schulen - Berechtigungssprengel	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 75 - Schulfreierklärung von Tagen	Punkte 1, 2.3, 2.4 und 3: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.

Erlass Nr. 76 - Sonderferien	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 77 - Firmtage, Ortspatrosinien	Punkt 1: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungslehrer/innen	Punkt 1.5: Klarstellung, dass die Beratungsstunden im Regelfall an Schulen zu leisten sind.
Erlass Nr. 81 - IT-Betreuungs-Konzept im APS-Bereich	Punkt 3: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 94 - Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen; Klassenschülerhöchstzahlen; Einrichtung von Sprachförderkursen	Punkt 3: Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 96 - Frauenförderung	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Erlass Nr. 98 -Verwaltungsgerichtsbarkeit neu	Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass Nr. 102.
Neuer Erlass Nr. 102 - Tiroler Schulverwaltungsreform - Zuständigkeitsverteilung zwischen der Abteilung Bildung und den Außenstellen	<p>Am 01.01.2015 gehen sämtliche von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommenen Aufgaben auf den Gebieten des Lehrerdienstrechtes sowie der Schulorganisation, der Schulzeit und der Schulerhaltung auf die Landesregierung über.</p> <p>Damit den Schul- und Systempartnern weiterhin kompetente Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen, richtet die Landesregierung in den einzelnen politischen Bezirken Außenstellen ein.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass die mit Rundschreiben vom 01.10.2014, GZ 8907/19-2014, betreffend Schulverwaltungsreform bekannt gegebenen Adressdaten der</p>

	Außenstellen teilweise modifiziert und ergänzt wurden.
Neuer Erlass Nr. 103 - Änderung der Lehrfächerverteilung während des Schuljahres, Auswirkung auf Teilzeitbescheide und Dienstverträge	Einarbeitung der im Rundschreiben vom 21.12.2011, GZ Va-72/159 enthaltenen Ausführungen

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter (Ihre Sachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Stefan Margreiter